

Satzung für den Jugendstadtrat der Stadt Wanzleben - Börde

Auf Grund der §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr. 1 und 79 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA, S. 128, 132), hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am 12.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wirkungsbereich

- (1) Zur Vertretung der Interessen und Belange der in der Stadt Wanzleben - Börde wohnenden jungen Menschen wird ein Jugendgremium bestellt.
- (2) Es trägt die Bezeichnung Jugendstadtrat der Stadt Wanzleben - Börde.

§ 2

Funktion und Rechtsstellung

- (1) Diese Satzung ist Grundlage für die Tätigkeit des Jugendstadtrates der Stadt Wanzleben - Börde.
- (2) Die Kinder- und Jugendvertretung ist unparteiisch, weltanschaulich neutral und konfessionell ungebunden. Ihre Mitglieder bekennen sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie deren bestehender Rechtsordnung.
- (3) Der Jugendstadtrat ist ein kommunales Gremium der Stadt Wanzleben - Börde und wird vom Stadtrat und seinen Ausschüssen sowie der Verwaltung nach Maßgabe dieser Satzung beratend hinzugezogen.
- (4) Die Tätigkeit im Jugendstadtrat wird ehrenamtlich ausgeübt.

§ 3

Ziele und Aufgaben

- (1) Die Stadt Wanzleben - Börde möchte mit dem Jugendstadtrat die in der Einheitsgemeinde wohnenden jungen Menschen am kommunalen Geschehen beteiligen und in demokratische Entscheidungsprozesse einbeziehen.
- (2) Der Jugendstadtrat hat die Aufgabe, die Interessen und Belange der jüngeren Einwohner der Stadt Wanzleben - Börde zu vertreten. Sie entwickelt gemeinsam mit dem Stadtrat, seinen Ausschüssen und der Verwaltung Konzepte zur Aufrechterhaltung und zum Ausbau von Betreuungs-, Bildungs-, Freizeit-, Kultur- und Sportangeboten.
- (3) Der Jugendstadtrat ist Ansprechpartner für die Kinder und Jugendlichen, nimmt deren Ideen, Anregungen, Vorschläge und Kritiken auf und leitet sie an die Stadt Wanzleben - Börde weiter.

§ 4

Mitwirkung

- (1) Im Rahmen der mit der Satzung verfolgten Ziele und ihrer Aufgabenstellungen berät der Jugendstadtrat den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Verwaltung. Der Jugendstadtrat kann gegenüber der Stadt Wanzleben - Börde Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben, die über den Bürgermeister an den Stadtrat und die zuständigen Ausschüsse weitergeleitet werden.
- (2) Der Bürgermeister weist den Jugendstadtrat auf Sachverhalte hin, die ihren Aufgabenbereich betreffen können. Vorlagen für den Stadtrat und seine Ausschüsse, soweit Interessen der jüngeren Einwohner berührt werden, werden dem Jugendstadtrat vorab

zugeleitet. Der Jugendstadtrat sitzt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal. Offene Arbeitsgruppen sind ebenso möglich.

§ 5

Zusammensetzung

- (1) Dem Jugendstadtrat besteht aus mindestens 5 und bis zu 12 Mitglieder, die vom Bürgermeister für eine Amtszeit von drei Jahren berufen werden.
- (2) Die Berufung wirkt, vorbehaltlich der Rücknahme der Berufung durch den Bürgermeister, bis zum Ablauf der Amtszeit des Gremiums. Scheidet ein bestellter Jugendstadtrat durch Rücknahme der Berufung oder aus sonstigen Gründen vorzeitig aus dem Jugendstadtrat aus, kann ein Ersatzmitglied nachbestellt werden.
- (3) Berufungsfähig in den Jugendstadtrat sind junge Menschen von 12 bis 21 Jahren mit Wohnsitz in der Einheitsgemeinde.
- (4) Die Mitglieder werden nach öffentlichem Aufruf durch den Bürgermeister durch den Sozialausschuss vorgeschlagen und vom Stadtrat durch Beschluss bestätigt. Auswahlkriterien sind u. a. eine Ausgewogenheit nach Alter, Geschlecht, Ortsteil, Schul-/Ausbildungsweg. Vorschläge und Bewerbungen können an die Stadt Wanzleben - Börde gerichtet werden. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern minderjähriger Bewerber ist den Unterlagen beizufügen. Ab der 2. Amtsperiode kann, nach Abstimmung im Stadtrat, das Auswahlverfahren durch Wahl erfolgen.
- (5) Die Mitglieder des Jugendstadtrates wählen jährlich aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter, die Ansprechpartner für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung sind.
- (6) Die Organisation im Übrigen regelt der Jugendstadtrat in Anlehnung an die Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 6

Finanzierung

- (1) Die Stadt Wanzleben - Börde stellt dem Jugendstadtrat eine finanzielle Unterstützung von jährlich 2.500,00 € zur Verfügung. Auf Antrag ist für besondere Projekte eine weitere finanzielle Förderung möglich. Eine finanzielle Unterstützung und Förderung erfolgt im Rahmen der der Stadt Wanzleben - Börde zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (2) Für Sitzungen und Versammlungen werden dem Jugendstadtrat Räumlichkeiten der Stadt Wanzleben - Börde kostenlos bereitgestellt.

§ 7

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung für den Jugendstadtrat der Stadt Wanzleben - Börde tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 13.02.2026


Grit Matz
Bürgermeisterin

